

ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 70.162/VR
vom 23. September 2021

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft
,zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. September 2021
zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021
zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der
Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der
Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und
der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von
Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem
COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener
Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben
oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben‘

Am 10. September 2021 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Werktagen, die auf acht Werktagen,^(*) verlängert wurde, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 7. September 2021 zur Änderung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von den vereinigten Kammern am 20. September 2021 untersucht. Die vereinigten Kammern setzten sich zusammen aus Martine BAGUET, Kammerpräsident, Präsident, Wilfried VAN VAERENBERGH, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE, Luc CAMBIER, Bernard BLERO und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Annemie GOOSSENS, Greffier, und Charles-Henri VAN HOVE, stellvertretender Greffier.

Der Bericht wurde von Xavier DELGRANGE, erster Auditor-Abteilungsleiter, Tim CORTHAUT und Jonas RIEMSLAGH, Auditor, und Anne-Stéphanie RENSON, beigeordneter Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 23. September 2021 abgegeben.

*

(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge die Frist von fünf Werktagen auf acht Werktagen verlängert wird, wenn das Gutachten unter Anwendung von Artikel 85bis von den vereinigten Kammern abgegeben wird.

1. Laut Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat müssen in dem Begutachtungsantrag die Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In vorliegendem Fall wird die Dringlichkeit wie folgt begründet:

„Die Dringlichkeit ist dadurch begründet, dass:

- der Konzertierungsausschuss auf Anraten der verschiedenen Expertengruppen eine Verlängerung des laufenden Zusammenarbeitsabkommens bis zum 31. Oktober 2021 beantragt hat. Da das derzeitige Zusammenarbeitsabkommen am 30. September ausläuft, muss innerhalb eines Monats ein neues Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen und auch das ausführende Zusammenarbeitsabkommen geändert werden;
- sich zudem die Strategie von einer globalen Bekämpfung der Pandemie zu einer gezielteren Bekämpfung auf der Grundlage der epidemiologischen Situation in einer bestimmten Region verlagern wird;
- daher, solange die föderale Phase der Krisenbekämpfung andauert, mindestens jedoch vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Oktober 2021, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des COVID Safe Tickets (im Hinblick auf die Sektoren, Anzahl der Teilnehmer an Versammlungen, lokalen Bedürfnisse für eine angemessene Pandemiebekämpfung) auf der Grundlage einer Ermächtigung an die föderierten Teilgebiete, Gouverneure und Bürgermeister vorgesehen wird;
- auch wenn die föderale Phase der Pandemie nicht mehr aktiv ist und keine Notwendigkeit mehr besteht, das „Pandemiegesetz“ zu aktivieren, eine Lösung gefunden werden muss, gemäß der die föderierten Teilgebiete ab dem 1. November 2021 auf der Grundlage der lokalen epidemiologischen Situation und auf der Grundlage einer begründeten Entscheidung durch ein Dekret oder eine Ordonnanz bestimmte Arbeitsinstrumente (wie die Verwendung des COVID Safe Tickets, die Anwendung auf bestimmte Sektoren, die Größe der Versammlungen und die Lokalisierung) für einen Zeitraum von höchstens 60 Tagen lokal anwenden können.“

*

2. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des den Rechtsakt erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage¹ sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränken müssen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

3. Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt darauf ab, dem Zusammenarbeitsabkommen vom 9. September 2021 'zur Änderung des

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF (Passenger Locator Form) und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Arbeitnehmern und Selbstständigen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland, die in Belgien tätig sind' zuzustimmen.

Die Änderungen im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 beziehen sich hauptsächlich auf die Möglichkeit, nach dem 30. September 2021 das in Titel IV dieses Zusammenarbeitsabkommens erwähnte COVID Safe Ticket zu benutzen. Je nach den Umständen gelten diesbezüglich verschiedene Regelungen, die wie folgt zusammengefasst werden können.

Wenn kein epidemischer Notfall gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 'über verwaltungspolizeiliche Maßnahmen in einer epidemischen Notsituation' ausgerufen wurde, kann ein Dekret oder eine Ordonnanz des zuständigen föderierten Teilgebiets aufgrund des entworfenen Artikels 2bis § 1 vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Oktober 2021 die Anwendung des COVID Safe Tickets für die Besucher von „Angelegenheiten und Einrichtungen, für die das COVID Safe Ticket verwendet werden kann“, wie im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21 bestimmt wird, vorsehen. Diese Möglichkeit wird im entworfenen Artikel 13bis weiter bestimmt.

Unter denselben Umständen besteht eine ähnliche Möglichkeit seitens der zuständigen föderierten Teilgebiete aufgrund des entworfenen Artikels 2bis § 2 für den Zeitraum vom 1. November 2021 bis zum 30. Juni 2022, es sei denn, dass sie nicht nur für „Angelegenheiten und Einrichtungen, für die das COVID Safe Ticket verwendet werden kann“, sondern auch für Massenveranstaltungen und Test- oder Pilotprojekte gilt. Diese Möglichkeit wird im entworfenen Artikel 13b weiter bestimmt.

Sobald die epidemische Notsituation gemäß Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 14. August 2021 ausgerufen wird, finden die Bestimmungen des Zusammenarbeitsabkommens bezüglich des COVID Safe Tickets aufgrund des entworfenen Artikels 2bis § 3 „wieder Anwendung“ und werden die Modalitäten für dessen Nutzung für Besucher von Massenveranstaltungen und Test- und Pilotprojekten, sowie für „Angelegenheiten und Einrichtungen, für die das COVID Safe Ticket genutzt werden kann“, in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen bestimmt.

Die entworfenen Bestimmungen sehen auch die Möglichkeit vor, dass Bürgermeister und Gouverneure bestimmte Maßnahmen treffen. In der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Oktober 2021 können sie unter bestimmten Bedingungen die anwendbare Mindestbesucherzahl für Massenveranstaltungen und Test- oder Pilotprojekte herabsetzen oder die Anwendung des COVID Safe Tickets für eine bestimmte Massenveranstaltung oder Projekts auferlegen (entworfener Artikel 13bis § 3). In der Zeit vom 1. November 2021 bis zum 30. Juni 2022 gilt eine ähnliche Möglichkeit für Bürgermeister und Gouverneure, unter bestimmten Bedingungen dieselbe Maßnahmen auch für Massenveranstaltungen und Test- oder Pilotprojekte zu treffen, und zwar für eine Zeitspanne von maximal dreißig Tagen, aber nur „sofern die Verwendung des COVID Safe Tickets von [dem] zuständigen föderierten Teilgebiet, [dem] der Bürgermeister oder Gouverneur angehört, vorgesehen ist“ (entworfener Artikel 13b § 3).

Das COVID Safe Ticket kann laut der in den entworfenen Artikeln 12 und 13 bestimmten Modalitäten verwendet werden.

ZUSTÄNDIGKEIT

4. Die Parteien des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens sind dieselben Parteien wie diejenigen des abzuändernden Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021. In den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 über die Vorentwürfe der Zustimmungstexte zu dem Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 wurde Folgendes bezüglich der Zuständigkeit der Parteien dieses Zusammenarbeitsabkommens dargelegt:

„Das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen bezieht sich auf drei Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten: diejenige im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat und dem Covid Safe Ticket, diejenige im Zusammenhang mit dem *Passenger Locator Form* (PLF) und diejenige in Bezug auf die Lohnempfänger und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben.

Beim Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens können sich die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission, die Französische Gemeinschaftskommission und die Wallonische Region sich hauptsächlich auf ihre Zuständigkeit, bzw. auf die von ihr ausgeübte Zuständigkeit² im Bereich der Präventivmedizin³ stützen.

Das Abschließen dieses Zusammenarbeitsabkommens fällt auch in den Zuständigkeitsbereich der Föderalbehörde, unter anderem auf der Grundlage ihrer Restbefugnis in Sachen gesundheitliche Überwachung, Zivilschutz und Zivilsicherheit⁴ und in Sachen Kontrolle der Außengrenzen, sowie aufgrund ihrer Befugnis im Bereich der wissenschaftlichen Forschung⁵.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die verschiedenen Verarbeitungen von Daten aus der jeweiligen Ausübung der eigenen Zuständigkeiten jedes Teilgebiets das Abschließen eines Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Föderalbehörde, der Flämischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Wallonischen Region rechtfertigen.”⁶

² Fußnote 4 aus Gutachten 69.734/VR: In Ausführung von Artikel 138 der Verfassung, durch das Sonderdekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014, das Dekret der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 und das Dekret der Wallonischen Region vom 11. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française’.

³ Fußnote 5 aus Gutachten 69.734/VR: Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

⁴ Fußnote 6 aus Gutachten 69.734/VR: Siehe das Gutachten Nr. 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚betreffende de maatregelen van bestuurlijke politie tijdens een epidemische noodsituatie’, Parl. Dok., Kammer, 2020-2021, Nr. 55-1951/001, S. 64-68.

⁵ Fußnote 7 aus Gutachten 69.730/VR: Artikel 6bis §§ 2 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen’.

⁶ Siehe insbesondere Gutachten 69.734/VR des Staatsrates vom 9. Juli 2021 über einen Vorentwurf, der zum Dekret vom 20. Juli 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 14. Juli 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVIDZertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem

Die Änderungen, die durch das vorliegende Zusammenarbeitsabkommen vorgenommen werden, führen nicht zu einer anderen Meinung bezüglich der Zuständigkeit der betreffenden Parteien. Die Tatsache, dass die betreffenden Änderungen sich inhaltlich auf das COVID Safe Ticket beziehen und dass in den entworfenen Bestimmungen ausdrücklich geregelt wird, auf welche Weise und durch welche Behörden die Verwendung des COVID Safe Tickets auf eine erschöpfende Liste der im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Zusammenarbeitsabkommens aufgezählten Angelegenheiten und Einrichtungen ausgedehnt werden kann, ändert auch nichts an dieser Feststellung.

5.1. Die Tatsache, dass die Regelung der Verwendung des COVID Safe Tickets den entworfenen Änderungen zufolge in bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen einem Dekret oder einer Ordonnanz eines bestimmten föderierten Teilgebiets überlassen wird⁷, kann in die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Bereich der präventiven Gesundheitspflege hineinpassen, die im Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 wie folgt definiert wurden.

„26. Uit voornoemde advies nr. 68.338/3/AV^[8] blijkt ook dat de gemeenschapsbevoegdheid inzake preventieve gezondheidszorg ruim kan worden geïnterpreteerd en dat deze ook de mogelijkheid omvat ‘om verplichtingen op te leggen aan personen die zich in een situatie bevinden die specifiek verband houdt met deze bevoegdheid’. Zo zijn ook de gemeenschappen bevoegd de toegang tot bepaalde plaatsen te verbieden, om beperkingen aan de vrijheid om zich te verplaatsen in te voeren, om contactbeperkingen op te leggen, om een sociale afstandsvereiste (‘social-distancing’ plicht) of de verplichting om een mondk masker te dragen, op te leggen, althans voor zover deze maatregelen zich ‘niet tot de bevolking in het algemeen’ richten, doch specifiek omschrijven ‘op welke plaatsen en/of in welke omstandigheden die maatregelen, die rechtstreeks gericht moeten zijn tot personen met een (risico op een) infectie met een besmettelijke ziekte en die rechtstreeks te maken moeten hebben met ziektes en aandoeningen’ worden opgelegd.

27. De bevoegdheid van de gemeenschappen inzake preventieve gezondheidszorg heeft evenwel geen algemene draagwijdte. Maatregelen die niet rechtstreeks gericht zijn tot personen met een (risico op een) infectie met een besmettelijke ziekte, maar op de bevolking in het algemeen, kunnen niet worden beschouwd als ‘activiteiten en diensten op het vlak van preventieve gezondheidszorg’^(...)“⁹

Die Fälle, in denen die Verwendung des COVID Safe Tickets gemäß der entworfenen Regelung eingeführt werden kann, sind hinreichend spezifisch und abgegrenzt, um in die oben erwähnte Gemeinschaftszuständigkeit im Bereich der präventiven Gesundheitspflege hineingepasst werden zu können. Obwohl die Zahl der Anwendungsfälle im Vergleich zu dem zu ändernden Kooperationsabkommen erweitert wird und auch Aktivitäten wie Restaurant- und

PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben’ geworden ist (www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69734.pdf).

⁷ Nämlich in den entworfenen Artikeln 2bis, §§ 1 und 2, 13bis, §§ 1 und 2, und 13b, §§ 1 und 2.

⁸ Gutachten 68.338/3/AV vom 12. Januar 2021 über einen Vorentwurf eines Dekrets der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Dekrets vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention‘.

⁹ Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 über einen Vorentwurf, der zum Gesetz vom 14. August 2021 betreffende de maatregelen van bestuurlijke politie tijdens een epidemische noodsituatie’ geworden ist (www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/68936.pdf).

Cafébesuche, die große Gruppen der Gesellschaft betreffen, umfasst, handelt es sich immer noch um gezielte Maßnahmen, um Infektionen in spezifischen, abschließend aufgezählten¹⁰ Angelegenheiten und Einrichtungen zu beschränken, in denen sich große Gruppen von Menschen versammeln, ohne Abstand zu halten. Es geht nicht um eine Maßnahme, die sich an die Bevölkerung im Allgemeinen richtet, sondern um eine Maßnahme, die Personen betrifft, die sich in einer Umgebung befinden werden, in der ohne diese Maßnahme ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko besteht.

Bei der eventuellen Ausarbeitung solcher Dekretsmaßnahmen durch die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission wird jedoch die teilweise Übertragung der Ausübung der Zuständigkeiten der Französischen Gemeinschaft im Bereich der präventiven Gesundheitspflege berücksichtigt werden müssen, wodurch bestimmte Aspekte auf die Wallonische Region und die Französische Gemeinschaftskommission übertragen worden sind, während die Französische Gemeinschaft für andere Aspekte zuständig geblieben ist¹¹.

5.2. Die Regelung der Verwendung des COVID Safe Tickets kann Folgen für Angelegenheiten haben, die in den materiellen Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fallen. In den Fällen, in denen die förderierten Teilgebiete dies aufgrund der entworfenen Regelung tun können, „muss eine Konsultation zwischen dem jeweils zuständigen Entität für Gesundheitsvorsorge und dem oder den jeweils zuständigen Entitäten für den oder die betroffenen Sektoren stattfinden“¹².

Dieser Regelung liegen anscheinend die Grundsätze, die die Gesetzgebungsabteilung im Gutachten 68.936/AV über das Verhältnis zwischen den föderalen Zuständigkeiten und den Zuständigkeiten der Gemeinschaften und Regionen im Bereich der Bekämpfung eines epidemischen Notstands dargelegt hat, zugrunde¹³. Diese Regelung kann nur gebilligt werden, insofern sie darauf abzielt, dass diese Grundsätze bei der Verwirklichung der in Bemerkung 5.1 erwähnten Maßnahmen beachtet werden.

6.1. Die im entworfenen Artikel 2bis §§ 1 und 2 für die förderierten Teilgebiete vorgesehene Möglichkeit, die Verwendung des COVID Safe Tickets regeln zu können, gilt „[s]olange kein epidemischer Notstand gemäß Artikel 3 §1 des Gesetzes vom 14. August 2021(...) ausgerufen wird“. Der entworfenen Artikel 2bis § 3 bestimmt, dass die Artikel des zu ändernden

¹⁰ Entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21.

¹¹ Siehe Artikel 3 Nr. 6 e) und f) des Sonderdekrets der Französischen Gemeinschaft vom 3. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘, Artikel 3 Nr. 6 e) und f) des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 4. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘ und Artikel 3 Nr. 6 e) und f) des Dekrets der Wallonischen Region vom 11. April 2014 ‚relatif aux compétences de la Communauté française dont l'exercice est transféré à la Région wallonne et à la Commission communautaire française‘.

¹² Entworfenen Artikel 13bis, § 6, und 13b, § 2.

¹³ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV, Bemerkungen 32 bis 36 (www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/68936.pdf).

Zusammenarbeitsabkommens, die das COVID Safe Ticket betreffen, „wieder Anwendung“ finden, „[s]obald der Seuchennotstand (...) ausgerufen wird“.

In der Begründung zum vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen wird Folgendes über diese letzte Hypothese bemerkt:

„Um einen an die aktuelle epidemiologische Situation angepassten Ansatz bieten zu können, wird geprüft, ob die Anwendung des COVID Safe Tickets auf föderaler Ebene erfolgen muss oder ob die Anwendung des COVID Safe Tickets in bestimmten Regionen oder Gemeinschaften weiterhin wünschenswert ist. Wenn entschieden wird, dass die epidemiologische Situation ein Vorgehen gegen die Gesundheitskrise auf föderaler Ebene erfordert, werden die föderierten Teilgebieten nicht oder nicht mehr in der Lage sein, per Dekret oder Verordnung über eine andere Verwendung des COVID Safe Tickets zu entscheiden.“

Aus dem Text des Zusammenarbeitsabkommens ergibt sich jedoch nicht, dass die föderierten Teilgebiete die Verwendung des COVID Safe Tickets nicht oder nicht mehr regeln könnten, sobald ein Seuchennotstand ausgerufen worden ist. Diesbezüglich erklärten die Beauftragten Folgendes:

„Inderdaad, bij activatie pandemiewet vervallen de andere faciliteiten voor deelstaten om gebruik van CST te activeren. Als de epidemische noodsituatie wordt afgekondigd (en dus de pandemiewet wordt geactiveerd), is het vereist dat het federale niveau terug een coördinerende rol opneemt, en op grond daarvan de nodige veiligheids- en gezondheidsmaatregelen worden genomen. Dit kadert dan in de coördinerende bevoegdheid van dergelijke noodsituaties van het federale niveau. Op dat ogenblik zal een gedifferentieerd beleid van het COVID Safe Ticket niet langer opportuun, noch aangewezen zijn en komen weer alle partijen bij het Samenwerkingsakkoord aan zet.“

6.2. Wie der Staatsrat im Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 dargelegt hat, verfügen die föderierten Teilgebiete neben der föderalen Behörde auch über Befugnisse, die sie zur Bekämpfung eines epidemischen Notstands anwenden können¹⁴, unter denen die Möglichkeit – wie es bereits in den Bemerkungen 5.1 und 5.2 erläutert wurde – im Rahmen der Befugnis im Bereich der präventiven Gesundheitspflege die Verwendung des COVID Safe Tickets zu regeln, und zwar unter Einhaltung der gegebenenfalls durch die Föderalbehörde getroffenen Maßnahmen, die die föderierten Teilgebiete nur verschärfen können.

Dem Staatsrat ist nicht ersichtlich, wie das einseitige Auftreten der Föderalbehörde diese Befugnis der föderierten Teilgebiete verschwinden lassen könnte. Auf jeden Fall kann man sich dafür nicht auf die Befugnis der Föderalbehörde im Bereich der strategischen Koordination des epidemischen Notstands stützen, wie der Beauftragte es erklärt. In Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 wurde dargelegt, dass diese Befugnis tatsächlich nicht bedeutet „dat de federale overheid bevoegd zou zijn om welk danige bevoegdheid ook van de gemeenschappen en gewesten over te nemen en evenmin dat op basis daarvan aan de gemeenschappen en gewesten verplichtingen zouden kunnen worden opgelegd over de wijze waarop deze hun bevoegdheden dienen uit te oefenen. De uitoefening van de federale coördinatie-bevoegdheid kan er slechts toe strekken om de activiteiten die de verschillende bevoegde overheden inzake het crisisbeheer uitoefenen te

¹⁴ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV, Bemerkung 23 (www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/68936.pdf).

‘coördineren’ door bv. overlegorganen te creëren waar[op] de verschillende overheden uitgenodigd worden om vrijwillig [eraan] deel te nemen. Deze coördinatie kan ertoe leiden dat de federale overheid, met instemming van de deelstaten, maatregelen neemt om de uitoefening van de deelstatelijke bevoegdheden te ondersteunen (bv. het inzetten van het leger in woonzorgcentra) of ook dat de deelstaten, met instemming van de federale overheid, maatregelen nemen om de uitoefening van de federale bevoegdheden te ondersteunen.”¹⁵

Hingegen ist es jedoch denkbar, dass die föderierten Teilgebiete im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen damit einverstanden sind, dass die Maßnahmen, die sie zur Ausführung von je nach dem Fall Artikel 2bis § 2 oder § 3 bzw. den Artikeln 13bis oder 13b früher getroffen haben, auslaufen, so dass die Verwendung des COVID Safe Tickets, wie es der Fall ab dem 1. Oktober 2021 ist, nur durch das Zusammenarbeitsabkommen geregelt wird. Dies ist deutlich aus dem Text dieses Zusammenarbeitsabkommens abzuleiten, da es sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten als solche nicht ergibt. Der entworfene Artikel 2bis § 3 ist diesbezüglich besonders undeutlich formuliert, insofern bestimmt wird, dass die Artikel des zu ändernden Zusammenarbeitsabkommens, die das COVID Safe Ticket betreffen, „wieder Anwendung“ finden. Es sollte eher bestimmt werden, dass die Artikel 2bis §§ 1 und 2, 13bis und 13b keine Anwendung finden, wenn der epidemische Notstand ausgerufen wird. Außerdem ist dafür zu sorgen, dass es in den zur Ausführung der o.a. Artikel getroffenen Dekreten und Ordonnanzen bestimmt wird, dass sie außer Kraft treten oder ausgesetzt werden, wenn ein epidemischer Notstand ausgerufen wird. Ist dies nicht der Fall, müssen diese Dekrete und Ordonnanzen dann unmittelbar aufgehoben werden, was zu Problemen führen kann. Im Zusammenarbeitsabkommen wäre ohnehin auch zu vereinbaren, dass diese Dekrete und Ordonnanzen bei der Ausrufung eines epidemischen Notstands nicht mehr wirksam sein können, wenn dies die Absicht der Parteien des Zusammenarbeitsabkommens ist.

6.3. Die Beauftragten bestätigten, dass beabsichtigt wird, dass die Artikel 2bis §§ 1 und 2, 13bis und 13b wieder anwendbar werden, wenn ein ausgerufenen epidemischer Notstand wieder beendet wird. Da dies sich aus den in Artikel 2bis §§ 1, 2 und 3, *in limine* benutzten Wörtern („Solange ...“ und „Sobald ...“), nicht deutlich genug ergibt ist dies ausdrücklich zu bestimmen.

FORMVORSCHRIFTEN

7. Das Gutachten der Datenschutzbehörde wurde beantragt, aber ist noch nicht abgegeben worden.

8. Wie es bereits in den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 über die Vorentwürfe von Zustimmungstexten zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 dargelegt worden ist, ist die Verpflichtung, ein „CST-Modul“ zum Einlesen und zur Generierung des COVID Safe Tickets zu benutzen, als eine technische Vorschrift im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 f) der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 ‚über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft‘, und insbesondere als eine

¹⁵ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV, Bemerkung 46 (www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/68936.pdf).

Vorschrift betreffend Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 e) dieser Richtlinie zu betrachten. Gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 ist eine solche technische Vorschrift der Europäischen Kommission mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie eine Wartezeit von (mindestens) drei Monaten einzuhalten, ehe der Gesetzesvorschlag angenommen werden kann. Gemäß Artikel 6 Absatz 7 gilt diese Wartezeit jedoch nicht, wenn ein Mitgliedstaat aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz (unter anderem) der Gesundheit von Menschen beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen. Auch in diesem Fall ist die Mitteilung an die Kommission noch immer erforderlich und muss die Dringlichkeit in dieser Mitteilung begründet werden. Die Kommission äußert sich dann binnen kürzester Frist zu dieser Mitteilung.

Da Artikel 17 § 2 Absatz 1 Nr. 2 auf die durch den vorliegenden Entwurf geänderten Artikel 12 und 13 des Zusammenarbeitsabkommens verweist, ist der Entwurf unter denselben Bedingungen anzumelden.

9. Der Beauftragte hat bestätigt, dass das Gutachten des Beirats für Gesundheitsförderung nicht eingeholt wurde. Dieses Gutachten ist noch einzuholen, da das CST als eine Maßnahme „auf struktureller Ebene“ bezüglich der „Schaffung gesundheitsfördernder Rahmenbedingungen insbesondere im Schulalltag, in der Arbeitswelt sowie im Freizeitbereich“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 1. Juni 2004 'zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention' betrachtet werden kann und somit einen Teil der Gesundheitsförderung im Sinne dieses Dekrets bildet. Gemäß Artikel 7 § 1 Absatz 3 dieses Dekrets muss jeder Dekretvorentwurf über diese Angelegenheit dem Beirat für Gesundheitsförderung zur Begutachtung vorgelegt werden.

10. Sollte an dem Staatsrat vorgelegten Text infolge der Erfüllung der o.a. Formvorschrift noch Abänderungen vorgenommen werden¹⁶, so sind die abgeänderten oder hinzugefügten Bestimmungen zwecks Einhaltung der Vorschrift von Artikel 3 § 1 Absatz 1 der Gesetze über den Staatsrat der Gesetzgebungsabteilung vorzulegen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES DES ZUSAMMENARBEITSABKOMMENS

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

A. Abwägung zwischen dem Recht auf Gesundheit und den anderen Grundrechten

11.1 In dem o.a. Gutachten 68.936/AV vom 7. April 2021 wurde Folgendes erklärt:

„5. Luidens artikel 23 van de Grondwet waarborgen de wet, het decreet of de in artikel 134 van de Grondwet bedoelde regel, 'rekening houdend met de overeenkomstige plichten, de economische, sociale en culturele rechten, waarvan ze de voorwaarden voor de

¹⁶ Nämlich andere als die in diesem Gutachten erwähnten Abänderungen oder Abänderungen, die darauf abzielen, den in diesem Gutachten formulierten Bemerkungen gerecht zu werden.

uitoefening bepalen'. Die rechten omvatten onder meer het recht op 'bescherming van de gezondheid'.

Zoals de afdeling Bestuursrechtspraak van de Raad van State in haar arrest nr. 248.819 van 30 oktober 2020 heeft opgemerkt, legt die grondwettelijke bepaling

'de overheid een verplichting tot handelen op en verleent [ze] zelfs aan burgers het recht om van de overheid een onmiddellijk optreden te vereisen wanneer het grondrecht op gezondheid van eenieder wordt bedreigd door de kracht van een imminente en zeer moeilijk te beheersen gezondheids crisis die het bestaande gezondheidssysteem dreigt te doen instorten'¹⁷.

Het Europees Hof voor de Rechten van de Mens heeft in zijn beslissing *Le Mailloux v. Frankrijk* van 5 november 2020 in dezelfde zin aldus geoordeeld:

'Si le droit à la santé ne fait pas partie en tant que tel des droits garantis par la Convention, les États ont l'obligation positive de prendre les mesures nécessaires à la protection de la vie des personnes relevant de leur juridiction et de protéger leur intégrité physique, y compris dans le domaine de la santé publique.'¹⁸

De bescherming van de gezondheid in een epidemische noodsituatie is voor de overheid dus een positieve verplichting, en niet zomaar een legitiem doel dat ze mag nastreven.

6. Die positieve verplichting die inzake de bescherming van de gezondheid op de overheid rust, moet echter worden afgewogen tegen andere positieve verplichtingen waaraan die overheid eveneens moet voldoen.¹⁹ Het gaat onder meer om de verplichtingen ter waarborging van het 'recht op onderwijs',²⁰ het 'recht op arbeid en op de vrije keuze van beroepsarbeid',²¹ het 'recht op culturele en maatschappelijke ontplooiing',²² het recht op geestelijke integriteit van het kind,²³ enz.

Voorts, en zelfs los van de situatie waarin andere grondrechten voor de overheid een positieve verplichting tot handelen met zich brengen, moet de verplichting van de overheid tot handelen ter bescherming van de gezondheid worden afgewogen tegen de andere grondrechten, in zoverre deze de burgers beogen te beschermen tegen inmenging van de overheid. Dat geldt onder meer voor de vrijheid van vergadering²⁴ en van vereniging,²⁵ voor het recht op eigendom,²⁶ het recht om zich vrij te verplaatsen,²⁷ het recht op eerbiediging

¹⁷ Fußnote 3 aus dem zitierten Gutachten: RvS (alg. verg.) 30 oktober 2020, nr. 248.819, Verelst e.a., nr. 18.

¹⁸ Fußnote 4 aus dem zitierten Gutachten: EHRM 5 november 2020, beslissing *Le Mailloux v. Frankrijk*, verz. 18108/20.

¹⁹ Fußnote 5 aus dem zitierten Gutachten: In de volgende voetnoten worden niet alle rechtsnormen vermeld die de rechtsgrond van deze rechten vormen. De vermelde rechtsgrond geldt louter als voorbeeld.

²⁰ Fußnote 6 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 24, § 3, van de Grondwet.

²¹ Fußnote 7 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 23, tweede lid, 1°, van de Grondwet.

²² Fußnote 8 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 23, tweede lid, 5°, van de Grondwet.

²³ Fußnote 9 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 22bis van de Grondwet.

²⁴ Fußnote 10 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 26 van de Grondwet.

²⁵ Fußnote 11 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 27 van de Grondwet.

²⁶ Fußnote 12 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 16 van de Grondwet.

²⁷ Fußnote 13 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 12, eerste lid, van de Grondwet en artikel 12.1 van het Internationaal Verdrag inzake burgerrechten en politieke rechten (BUPO-Verdrag).

van het privéleven en het gezinsleven²⁸ en van de woning.²⁹ Een lijst van de belangrijkste grondrechten in kwestie is opgesteld door met name de Europese Commissie voor Democratie door Recht (de zogenoemde Commissie van Venetië), in haar onderzoek 987/2020 van 19 juni 2020.^{30,31}

Die Anwendung des „Covid Safe Tickets“ wurde ursprünglich im Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 für Test- und Pilotprojekte sowie für Massenveranstaltungen bis zum 30. September 2021 vorgesehen³².

In ihren Gutachten Nrn. 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 hat die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich den Mechanismus des „COVID Safe Tickets“ im Hinblick auf Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der EMRK untersucht, um sich zu vergewissern, dass diese neue Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig sein konnte. Die Gesetzgebungsabteilung hat insbesondere darüber hingewiesen, dass sie nicht in der Lage war, zur Zeit zu beurteilen, ob es ausreichende Garantien bestehen werden, damit jeder Missbrauch bei der Benutzung der digitalen Anwendungen COVIDSafe und COVIDScan vermieden wird. Im Übrigen war die Gesetzgebungsabteilung nicht der Meinung, dass die Einführung des „COVID Safe Tickets“ grundsätzlich eine unzulässige Einmischung im Lichte von Artikel 22 der Verfassung oder anderen Grundrechten darstellte.

Das untersuchte Zusammenarbeitsabkommen zielt darauf ab, dass der materielle und zeitliche Geltungsbereich der Anwendung des COVID Safe Tickets ausgebreitet werden kann. Anderen - abschließend aufgezählten- Sektoren wird die Verwendung des « COVID Safe Tickets » bis zum 30. Juni 2022 auferlegt werden können. Es handelt sich insbesondere um das Hotel- und Gaststättengewerbe, Tanzsäle und Diskotheken, Sport- und Fitnessclubs, Messen und Kongresse,

²⁸ Fußnote 14 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 22 van de Grondwet.

²⁹ Fußnote 15 aus dem zitierten Gutachten: Artikel 15 van de Grondwet.

³⁰ Fußnote 16 aus dem zitierten Gutachten: Europese Commissie voor Democratie door Recht (zogenoemde Commissie van Venetië), onderzoek 987/2020 (CDL-AD(2020)014), *Respect de la démocratie, des droits de l'Homme et de l'État de droit pendant l'état d'urgence : réflexions – pris en note par la Commission le 19 juin 2020 en remplacement de la 123^{ème} Session plénière*, inz. “ii. Droits de l'homme susceptibles d'être affectés par l'état d'urgence”, paragrafen 46-58, beschikbaar via de volgende link: [https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD\(2020\)014-f](https://www.venice.coe.int/webforms/documents/?pdf=CDL-AD(2020)014-f).

³¹ Gutachten des Staatsrates 68.936/AV, Bemerkungen 5 en 6 (www.raadvst-consetat.be/dbx/adviezen/68936.pdf).

³² In der Erwägung Nr. 48 der Verordnung (EU)2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, die die nationale Verwendung des digitalen EU-COVID-Zertifikats für einen anderen als den mit der Verordnung 2021/953 verfolgten Zweck erlaubt, steht: „Die Mitgliedstaaten können personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten, wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung solcher Daten zu anderen Zwecken, einschließlich der entsprechenden Speicherfristen, im nationalen Recht vorgesehen ist, das mit dem Datenschutzrecht der Union und den Grundsätzen der Wirksamkeit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen muss und Bestimmungen umfassen sollte, mit denen Anwendungsbereich und Umfang der Verarbeitung, der jeweilige spezifische Zweck, die Kategorien von Einrichtungen, die das Zertifikatüberprüfen können, sowie die einschlägigen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung und Missbrauch unter Berücksichtigung der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eindeutig festgelegt werden. Wenn das Zertifikat für andere als medizinische Zwecke verwendet wird, dürfen personenbezogene Daten, auf die während des Überprüfungsprozesses zugegriffen wird, gemäß der vorliegenden Verordnung nicht gespeichert werden“.

Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors sowie Pflegeeinrichtungen für hilfsbedürftige Personen.

Dadurch wird der Umfang der Einmischung in die Ausübung mehrerer Grundrechte wie das Recht auf Achtung des Privatlebens, das Recht sich frei zu bewegen sowie das Versammlungsrecht im Vergleich zum Zusammenarbeitsabkommen vom 14. Juli 2021 erweitert, da die Verwendung des „COVID Safe Tickets“ häufiger erforderlich sein kann und sich daher auf das tägliche Leben der Bürger auswirken wird, denen der Zugang zu mehreren Einrichtungen somit wird verweigert werden können.

Die Zulässigkeit dieser Einmischung im Hinblick auf die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Rechtmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit ist demzufolge zu prüfen³³.

11.2. Zunächst ist festzustellen, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, um ein COVID Safe Ticket zu erhalten. Das « COVID Safe Ticket » wird tatsächlich als das Ergebnis der Lesung des digitalen COVID-Zertifikats definiert, das in einem Nachweis des Impfstatus („Impfzertifikat“), des Ergebnisses einer virologischen Früherkennungsuntersuchung das nicht auf eine Infektion hinweist („Testzertifikat“) oder einer Genesungsbescheinigung infolge einer Infektion („Genesungszertifikat“) bestehen kann. Im entworfenen Artikel 12 § 2 wird außerdem die Möglichkeit vorgesehen, dass Personen trotz eines negativen Ergebnisses (oder der Unmöglichkeit, die Identität der Betroffenen zu überprüfen oder zu bestätigen) Zugang zu Massenveranstaltungen, Test- oder Pilotprojekten oder Angelegenheiten und Einrichtungen haben können, wenn sie in einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen vorgesehenen „zusätzlichen Maßnahmen“ unterworfen werden.

Zudem ist der Zugang zu Impfungen sowie Tests sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht ausreichend allgemein und erreichbar. Es ist wichtig, dass dies auch in der Zukunft der Fall bleibt, solange das COVID Safe Ticket verwendet wird.

11.3. Es liegt auf der Hand, dass das Teilgebiet, das die Möglichkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs des „COVID Safe Tickets“ benutzt, auch dafür sorgen muss, dass die Maßnahmen, die es selber ergreift, hinreichend zugänglich und hinreichend genau formuliert werden, um ihre Anwendung vernünftigerweise vorhersehbar zu machen.

In dieser Hinsicht ist jedoch bei dem entworfenen Artikel 2bis § 3 einen Vorbehalt zu formulieren, insofern darin auf die „konkreten Modalitäten“, die mit einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden können, hingewiesen wird (siehe darüber Bemerkung 22).

11.4. Auch ist der Gesetzgebungsabteilung ersichtlich, dass der Gesetzesvorentwurf tatsächlich ein rechtmäßiges Ziel verfolgt. Es ist klar, dass die Anwendung des „COVID Safe Tickets“ immer auf den Schutz der Volksgesundheit abzielen muss. In der allgemeinen Erläuterung wird in diesem Sinn verdeutlicht, dass „[e]s deutlich [sei], dass diese Anpassung in Bezug auf die Verwendung des COVID Safe Ticket Teil eines umfassenderen Ansatzes im Bereich der

³³ Siehe diesbezüglich den Beschluss Nr. 2021-824 des französischen „Conseil constitutionnel“ vom 5. August 2021 bezüglich des Gesetzes über die Bewältigung der Gesundheitskrise.

Präventivmedizin und der Gesundheitsprävention ist: Das COVID Safe Ticket verringert das Risiko einer Virusübertragung zwischen Personen, wenn sie sich in einer Situation befinden, die ein erhöhtes Risiko einer möglichen Übertragung des Coronavirus COVID-19 birgt, wie z. B. eine hohe Viruszirkulation oder eine unzureichende Impfquote in dieser Region oder Gemeinschaft, das Zusammentreffen von geimpften und ungeimpften Personen oder das Vorhandensein anderer Risikofaktoren, die das Risiko einer Virusverbreitung, z. B. durch Aerosole, erhöhen.“

11.5. Schließlich ist die Gesetzgebungsabteilung die Auffassung, dass das Proportionalitätsprinzip ebenfalls beachtet wird.

An erster Stelle wird im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen systematisch vorgesehen, dass die Verwendung des „COVID Safe Tickets“ von einem Teilgebiet nur unter Beachtung und Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit³⁴ auferlegt werden kann. Aus diesen Bestimmungen sowie aus der allgemeinen Erläuterung geht hervor, dass die Verfasser des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens den erforderlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit tatsächlich berücksichtigt haben.

In der allgemeinen Erläuterung wird dargelegt, dass epidemiologische Unterschiede zwischen den verschiedenen förderierten Teilgebieten bestehen können, was die Notwendigkeit rechtfertigt, jedem Teilgebiet – seiner epidemiologischen Situation nach – zu ermöglichen, die Verwendung des „COVID Safe Tickets“ zu erweitern : „Diese breit gefächerte Anwendung des COVID Safe Ticket gewährleistet auch eine verhältnismäßige Anwendung dieses Instruments“.

Im vorliegenden Zusammenarbeitsabkommen werden außerdem die Orte umschrieben, an denen die Verwendung des „COVID Safe Tickets“ erweitert werden kann. Die Auswahl dieser Sektoren wird in der allgemeinen Erläuterung dadurch gerechtfertigt, dass „in diesen Gebieten einerseits eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 und ein höheres Risiko der Superausbreitung besteht und andererseits die Menschen für das Coronavirus COVID-19 besonders anfällig sind“. In der allgemeinen Erläuterung wird diesbezüglich Folgendes präzisiert: „Ziel ist es, dass die Verwendung des COVID Safe Tickets nicht zu sehr in die Privatsphäre der Menschen eingreift. So kann das COVID Safe Ticket (...) nach wie vor nicht im privaten Bereich verwendet werden, und werden (unter anderem) wesentliche Dienstleistungen wie öffentliche Verkehrsmittel, staatliche Dienstleistungen, Bildungsaktivitäten (wie Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen, Universitäten und Hochschulen, Kunstakademien, Ballettschulen usw.) sowie Geschäfte und Einkaufszentren nicht auf der Liste der Sektoren stehen, für die eine solche Erweiterung vorgesehen ist.“³⁵. Somit wird die Anwendung des COVID Safe Tickets auf Umfelde mit einem erhöhten Risiko einer Übertragung beschränkt und werden wesentliche Dienstleistungen und Aktivitäten nicht beeinträchtigt.

³⁴ Siehe die entworfenen Artikel 2bis und 13bis § 1.

³⁵ Siehe ebenfalls diesbezüglich das Gutachten Nr. 77 des Beratenden Ausschusses für Bioethik vom 10. Mai 2021 „relatif aux considérations éthiques et sociétales liées à la mise en place d’un « pass corona » et d’autres mesures transitoires d’assouplissement des contraintes sanitaires : « Le Comité est d’avis que le ‘pass corona’ ne peut jamais être utilisé pour régler l’accès aux commerces d’alimentation et de produits de première nécessité, à l’enseignement obligatoire et aux hôpitaux (en ce qui concerne les patients)“.

https://www.health.belgium.be/sites/default/files/uploads/fields/fpshealth_theme_file/avis_77.pdf

Das COVID Safe Ticket ist relativ leicht erhältlich, sowohl in Papierform als auch in digitaler Form. Dessen Auslesen beschränkt sich zudem auf eine Beurteilung, ob man zu der betreffenden Aktivität Zugang hat, und gibt selber keinen Hinweis auf den Impfstatus. Auch von einer Person, deren COVID Safe Ticket nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer hat, kann tatsächlich nicht mit Sicherheit abgeleitet werden, ob es der Fall ist, weil sie nicht geimpft wurde oder ob eine rezente Impfung noch nicht als vollständiger Schutz gilt. Darüber hinaus wird der Zugang durch eine Aktualisierung der Software (und eine Anpassung der zugrundeliegenden Entscheidungstabelle im Anhang des ausführenden Zusammenarbeitsabkommens)³⁶ auch vollständig geimpften Personen, die positiv getestet wurden, vorübergehend verweigert, so dass selbst eine Ablehnung des COVID Safe Tickets keinen Aufschluss über den Impfstatus der betreffenden Person bieten kann. Unter diesen Umständen bleibt der Eingriff in das Privatleben aller Betroffenen auf das beschränkt, was notwendig ist, um die Verbreitung des Virus in einem Risiko-Umfeld zu begrenzen.

Ferner ist die Beschränkung der Freiheit der Unternehmen, die den Wirtschaftsakteuren auferlegt wird, die das COVID Safe Ticket kontrollieren müssen, sehr beschränkt. Es ist weder ungewöhnlich noch unverhältnismäßig, dass Unternehmer zwecks des Schutzes der Verbraucher zuvor festgelegte Kontrollen durchführen oder Unterlagen anfordern müssen. Überdies wurde das COVID Safe Ticket insbesondere eingeführt, um tiefgreifendere Beschränkungen der Freiheit der Unternehmen in der Form von Kapazitätsbeschränkungen, Mundschutzpflichten und Abstandsregeln, oder im extremsten Fall sogar vollständiger Schließung so weit wie möglich vorzubeugen.

Zudem werden gewisse Verfahrensgarantien ebenfalls vorgesehen, damit das betreffende Teilgebiet alle beteiligten Interessen auf angemessene Weise abwägen kann: die Forderung nach besonderen epidemiologischen Umständen sowie die vorherige Konsultation von der Risikobewertungsgruppe („RAG“)³⁷.

Schließlich wird in der allgemeinen Erläuterung näher bestimmt, dass die Verwendung des „COVID Safe Tickets“ „zeitlich begrenzt ist (wobei dringend empfohlen wird, sie auf maximal 3 Monate zu begrenzen)“. Eine solche zeitliche Begrenzung gibt sich jedoch nicht aus dem Text des Zusammenarbeitsabkommens, so dass es ratsam ist, dies noch zu regeln oder ausdrücklich zu bestimmen, dass die Dekrete und Ordonnanzen in Anwendung der Artikel 2bis, §§ 2 und 3, 13bis und 13b eine maximale Geltungsdauer festlegen müssen³⁸.

³⁶ Ausführendes Zusammenarbeitsabkommen vom 20. September 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission ‚über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem digitalen EU-COVID-Zertifikat, dem COVID Safe Ticket, dem PLF und der Verarbeitung personenbezogener Daten von Lohnempfängern und Selbständigen, die im Ausland leben oder wohnen und in Belgien Tätigkeiten ausüben‘.

³⁷ Siehe den entworfenen Artikel 13bis § 5 und den darauf hinweisenden entworfenen Artikel 13b § 2.

³⁸ Im Vorentwurf einer Ordonnanz der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 'betreffende de uitbreiding van het COVID Safe Ticket in geval van noodzakelijkheid voortvloeiend uit een specifieke epidemiologische situatie', der ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt wurde (70.205/VR) ist eine (verlängerbare) maximale Geltungsdauer von drei Monaten vorgesehen.

Gleicherweise, was die strengeren Maßnahmen betrifft, die die Bürgermeister und Gouverneure für die Organisation von Massenveranstaltungen und Test- und Pilotprojekten ergreifen können, ist ebenfalls zu betonen, dass diese Maßnahmen nur wenn epidemiologische Umstände in ihrem Hoheitsgebiet vorliegen, die es rechtfertigen, und nach Bewertung dieser Umstände durch die RAG und Abstimmung durch den zuständigen Minister getroffen werden können.

Wiederum wird das Teilgebiet, der Gouverneur oder der Bürgermeister, das bzw. der von der Möglichkeit Gebrauch machen will, den Anwendungsbereich des COVID Safe Tickets zu erweitern, selbstverständlich für jede Maßnahme konkret prüfen müssen, ob dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt wird.

11.6. Deshalb ist daraus zu schlussfolgern, dass die Einschränkung der Grundrechte, die sich aus der Erweiterung der Verwendung des COVID Safe Tickets ergibt, die o.a. Erfordernisse der Gesetzmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit erfüllt.

B. Zeitlicher Anwendungsbereich des Zusammenarbeitsabkommens

12. Mehrere Bestimmungen des vorliegenden Zusammenarbeitsabkommens³⁹ bestimmen auf doppelte Weise das Datum des Endes ihrer Geltungsdauer, indem sie einerseits auf das Datum vom 30. Juni 2022 und andererseits auf das Datum des Anwendungsendes der Europäischen Verordnung über das digitale EU-COVID-Zertifikat und der Europäischen Verordnung über das digitale EU-COVID-Zertifikat für Drittstaatsangehörige hinweisen.

Solch ein doppelter Hinweis könnte zur Rechtsunsicherheit führen, wenn die betreffende(n) Regelung(en) in Bezug auf deren zeitlichen Anwendungsbereich geändert würde(n).

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte nur auf das Datum vom 30. Juni 2022 hingewiesen werden.

C. Übereinstimmung zwischen den niederländischen, französischen und deutschen Fassungen des Zusammenarbeitsabkommens

13. Der Text des Zusammenarbeitsabkommens enthält zahlreiche Vernachlässigungen hinsichtlich des Sprachengebrauchs. Das Zusammenarbeitsabkommen muss nochmals in redaktioneller und sprachlicher Hinsicht einer gründlichen Untersuchung unterzogen werden, insbesondere was die Übereinstimmung zwischen den französischen, niederländischen und deutschen Fassungen betrifft. Beispielsweise sind die folgende Punkte hervorzuheben:

- im niederländischen Text des entworfenen Artikels 1 § 1 Nr. 21 Nr. 4 ist das Wort „eententoonstelling“ durch die Wörter „een tentoonstelling“ zu ersetzen;

³⁹ Siehe die entworfenen Artikel 2bis § 2, 13quater § 3, 33bis, 33ter.

- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 2bis §§ 2 und 3 sollten die Wörter „aucune urgence épidémique“ durch die Wörter „aucune situation d’urgence épidémique“ ersetzt werden;
- im niederländischen Text des entworfenen Artikels 2bis § 3 ist das Wort „opgelijst“ durch „opgelijst“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung der Artikel 4 bis 7 sind die Wörter „événements et établissements“ jedesmal durch die Wörter „établissements et facilités“ zu ersetzen⁴⁰;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 12 § 1 sollten die Wörter „l’article 2a“ durch die Wörter „l’article 2bis“ ersetzt werden;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 12 § 2 Absatz 2 Nr. 3 und des entworfenen Artikels 33bis sind die Wörter „une urgence épidémique“ jedesmal durch die Wörter „une situation d’urgence épidémique“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13 § 3 Nr. 3 sind die Wörter „au salon“ durch die Wörter „à la foire commerciale“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13bis § 1 ist das Wort „respectives“ durch die Wörter „en matière de médecine préventive“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13bis § 2 Nr. 3 sind die Wörter „au décret“ durch die Wörter „à l’arrêté“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13bis § 3 sind die Wörter „la décision visée“ durch die Wörter „l’arrêté visé“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13bis § 5 sind die Wörter „un état“ durch die Wörter „une entité“ zu ersetzen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13quater § 1 sind die Wörter „ou au bourgmestre“ zwischen den Wörtern „au gouverneur“ und den Wörtern „compétent de prendre“ einzufügen;
- in der französischen Fassung des entworfenen Artikels 13quater § 2 sind die Wörter „d’une décision valide“ durch die Wörter „d’un arrêté en vigueur“ zu ersetzen;
- im deutschen Text des entworfenen Artikels 13quater § 2 schreibe man „kein geltender Beschluss“ statt „kein gültiger Beschluss“.

⁴⁰ Gemäß der im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21 enthaltenen Definition.

BESONDERE BEMERKUNGENArtikel 1

14. Im entworfenen Artikel 16 ist jeweils von einem „Datenverarbeitungsvertrag“ die Rede. Diesbezüglich wurde in den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 Folgendes bemerkt:

„Die Beauftragten wurde gefragt, die rechtliche Tragweite des in Artikel 16 §§ 1 und 2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten ‚Vereinbarungsprotokolls‘ zu verdeutlichen. Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

‚Protocolakkoord‘ is een verkeerde woordkeuze en waarschijnlijk door de mazen van het net gevallen bij de reviews. Het gaat over een verwerkingsovereenkomst tussen de verwerkingsverantwoordelijke (deelstaat of instelling) met de verwerker, in dit geval Digitaal Vlaanderen. De contractuele basis is het administratief samenwerkingsakkoord met Digitaal Vlaanderen voor de implementatie en operations van het DCC, CST en CovidSafeBE/CovidScanBE waar de verwerkingsovereenkomst moet naar verwijzen en de respectievelijke bepalingen in die zin in onderliggend samenwerkingsakkoord‘.

Nur wenn es sich um rein administrativ-organisatorische und technische Vereinbarungen zwischen den betroffenen Behörden handelt, ist ein solches ‚Verarbeitungsabkommen‘ möglich. Wenn es jedoch eine Auswirkung auf die Personen geben kann, deren Daten verarbeitet werden, ist das heutige Zusammenarbeitsabkommen zu ergänzen. Wie für ein ausführendes Zusammenarbeitsabkommen kann die Verwendung eines ‚Verarbeitungsabkommens‘ nicht dazu führen, dass das Zustimmungserfordernis für gesetzgebende Zusammenarbeitsabkommen ausgehöhlt wird (...)“⁴¹.

Diese Bemerkung gilt auch für den „Datenverarbeitungsvertrag“, der jetzt erwähnt wird.

Artikel 2

15. Der entworfene Artikel 1 § 1 Nr. 11 enthält eine neue Definition des Wortes „Massenveranstaltung“. Über dieses Wort wurde in den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 Folgendes bemerkt:

„In Artikel 1 Nrn. 19 und 20 des Zusammenarbeitsabkommens sind die Begriffe ‚Großereignis‘ und ‚Pilotprojekt‘⁴² nicht klar genug (was ist unter ‚ein Ereignis großen Ausmaßes‘ oder unter ‚eine Aktivität mit einem gewissen Maß an Risiko‘ zu verstehen?). Darüber befragt, haben die Beauftragten Folgendes erläutert:

‚De termen 'massa-evenement' en 'proef- en pilootproject' worden gedefinieerd in het Ministerieel Besluit van 24 juni 2021. De meer uitgebreide definities, met betrekking tot de aantallen, werden opgenomen in voornoemd Ministerieel Besluit, teneinde de nodige flexibiliteit te kunnen garanderen.

⁴¹ Gutachten des Staatsrates 69.734/VR, Bemerkung 38 (<http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69734.pdf>).

⁴² Fußnote 34 des Gutachtens 69.734/VR: Es ist zu bemerken, dass die sprachlichen Fassungen dieses Begriffs unterschiedlich sind. Die niederländische Fassung benutzt tatsächlich den Begriff „proef-en pilootproject“ und die französischen und deutschen Fassungen nur den Begriff „projet pilote“ bzw. „pilotprojekt“.

Inderdaad, indien de COVID-19 cijfers zouden evolueren tijdens de zomermaanden (zowel in de positieve als in de negatieve zin), dient men desgevallend en voor zover noodzakelijk de aantallen van bezoekers te kunnen aanpassen. Indien de termen werden gedefinieerd in het samenwerkingsakkoord, zou deze aanpassing niet snel genoeg kunnen plaatsvinden‘.

Dabei scheinen die Beauftragten aus den Augen zu verlieren, dass Artikel 1 Nrn. 24 und 25 des ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 ‚zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ die Begriffe ‚Großereignis‘ und ‚Test- und Pilotprojekt‘ nicht näher definiert, außer dass er sich in Bezug auf den ersten Begriff auf ein Ereignis mit einem Publikum von mehr als 5000 Personen bezieht. Auch wenn es angenommen werden kann, dass wegen der Notwendigkeit, die Regeln diesbezüglich schnell abändern zu können, auf diese Definitionen verwiesen werden kann, ändert das aber nichts daran, dass sie, sei es im o.a. ministeriellen Erlass selbst, ausführlicher umschrieben werden können“⁴³.

Diese Bemerkung bleibt trotz der Neuformulierung der Definition in Artikel 1 Nr. 24 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 ‚zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19‘ mit einem Hinweis auf die nähere Umschreibung in Artikel 15 § 3 dieses Erlasses gültig.

Diese Bemerkung gilt *mutatis mutandis* für den Begriff „groß angelegte Veranstaltung zu einem bestimmten Thema“, von dem im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21 Nr. 4 die Rede ist.

16. Die Verfasser des Zusammenarbeitsabkommens müssen prüfen, ob in dem entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 11 auch nicht auf Artikel 13b) § 2 hingewiesen werden muss.

Artikel 3

17. In Artikel 1 § 1 Nr. 21 des Entwurfs definiert Nr. 3 die „Sport- und Fitnesszentren“ durch Bezugnahme auf die satzungsgemäßen oder konventionellen Zwecke, die die „Einrichtung“ verfolgt⁴⁴. Auf die Frage, ob daraus zu schließen ist, dass das „COVID Safe Ticket“ sowohl auf die sportlichen Aktivitäten als auch auf die Tätigkeiten des Betriebs der „Einrichtung“ angewandt werden könnte, antworteten die Beauftragten:

„Er wordt enkel de sportactiviteit bedoeld, niet de beheersactiviteiten“.

Diese Erläuterung sollte in den verfügenden Teil oder zumindest in den Kommentar zum Artikel aufgenommen werden.

⁴³ Gutachten des Staatsrates 69.734/VR, Bemerkung 23 (<http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69734.pdf>).

⁴⁴ D.h., „jede Einrichtung, deren Hauptzweck aufgrund einer Vereinbarung oder ihrer Satzung in der Organisation von Sportveranstaltungen oder Sport- und Fitnessaktivitäten besteht“.

18. Auf die Frage nach den Gründen für die Wahl der betroffenen Einrichtungen für die stationäre Betreuung schutzbedürftiger Personen, erklärten die Beauftragten Folgendes:

„Dit werd voorgesteld op vraag van de sector zelf. Verder menen we dat in gevangnissen en asielcentra bezoekenregelingen beter kunnen worden gecontroleerd en beheerst, waardoor uit het GEMS rapport niet bleek dat hier enige epidemiologische omstandigheden voorhanden waren om het verder gebruik van het COVID Safe Ticket op te leggen. Dit kadert in het proportionaliteitsbeginsel“.

19. Aus der Definition des Begriffs „Besucher“ in Artikel 1 § 1 Nr. 22 des Entwurfs geht nicht eindeutig hervor, welche Personen betroffen sind. Ist zum Beispiel ein Mitglied eines Sportvereins, das an einem Training oder einem Wettkampf in einem Sportverein teilnimmt, ein Besucher oder bezieht sich der Begriff nur auf den Zuschauer? Auch wenn der Begriff die Mitarbeiter ausschließt (siehe unten, Punkt 20), so ist noch zu klären, ob er auch Personen betrifft, die eine Verbindung zu der betreffenden Einrichtung haben (Mitglied eines Vereins oder einer Vereinigung...). Diese Klarstellungen sind zumindest in den Kommentar zu dem Artikel aufzunehmen.

20. Über die Tragweite von Artikel 1 § 1 Nr. 22 des Entwurfs befragt, haben die Beauftragten Folgendes geantwortet:

„COVID Safe Ticket mag niet gebruikt worden op de werkplaats. Het gebruik van het COVID Safe Ticket is bewust niet van toepassing verklaard op werknemers van de voorziening die het COVID Safe Ticket gebruikt voor haar bezoekers, teneinde een bevoegdheidsconflict te vermijden. Door ook de werknemers te viseren met deze maatregel, komt men volledig in het vaarwater van de bevoegdheid tot inrichting en organisatie van deze voorzieningen, wat een andere bevoegdheid uitmaakt dan deze van preventieve gezondheidszorg. Om dit te vermijden, zijn de werknemers uitgesloten van het gebruik van het COVID Safe Ticket.

Het gebruik van het COVID Safe Ticket is dan ook geen maatregel die automatisch op iedereen van toepassing is, maar enkel op bezoekers om deze groep, zijnde de bezoekers (alsook werknemers of medewerkers, en waar van toepassing: patiënten of bewoners van de specifieke aangelegenheid of voorziening) preventief te gaan beschermen“.

Aus der Antwort der Beauftragten geht hervor, dass das „COVID Safe Ticket“ nur auf Besucher, nicht aber auf Personen, die im Rahmen von Massenveranstaltungen sowie Test- und Pilotprojekten, in den betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen arbeiten, noch auf Patienten und Bewohner dieser letzten angewandt werden kann.

Dabei ist es möglich, dass in einer Einrichtung oder bei einer Veranstaltung Personen anwesend sind, die nicht geimpft oder nicht negativ getestet wurden oder die keine Genesungsbescheinigung haben.

Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass sich Patienten und Bewohner von Pflegeeinrichtungen für hilfsbedürftige Personen nicht in einer Situation befinden, die mit derjenigen der Besucher vergleichbar ist (da es um die unmittelbare Gewährleistung ihres Rechts

auf Gesundheitsschutz geht⁴⁵), muss der Ausschluss von den Personen, die im Rahmen dieser Veranstaltungen oder in einer dieser Einrichtungen arbeiten, aus dem Anwendungsbereich im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung gerechtfertigt werden können.

Die von den Beauftragten vorgebrachte Rechtfertigung hinsichtlich der Einhaltung der zuständigkeitsverteilenden Regeln ist nicht überzeugend. Die Verpflichtung zur Verwendung des COVID Safe Tickets im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich der präventiven Gesundheitspflege hat zwar Auswirkungen auf die Zuständigkeit für die Gestaltung und Organisation dieser Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um eine andere materielle gemeinschaftliche oder regionale Zuständigkeit oder um eine föderale Zuständigkeit handelt, aber diese Auswirkungen können angesichts der Gesundheitssituation, die die Gemeinschaftsbehörden dazu veranlassen würden, ihre Befugnisse im Bereich der präventiven Gesundheitspflege zu nutzen, als verhältnismäßig angesehen werden. Außerdem ist auch die Föderalbehörde, die für Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz zuständig ist, eine Partei dieses Zusammenarbeitsabkommens. Das angebliche Zuständigkeitsproblem, wie es der Beauftragte schildert, kann daher nicht als Rechtfertigung für den Behandlungsunterschied zwischen Arbeitnehmern einerseits und Besuchern andererseits dienen.

Daher müssen die Gründe für diesen Behandlungsunterschied noch überzeugender dargelegt werden.

Diesbezüglich stellt die Gesetzgebungsabteilung fest, dass der Ausschluss von Personen, die in den betroffenen Einrichtungen und bei den betroffenen Veranstaltungen arbeiten, nur dann vernünftig zu rechtfertigen ist, wenn diese Personen weiterhin den anderen Gesundheitsmaßnahmen (wie Mundschutz und räumliche Distanzierung) unterliegen. Die Beauftragten sind damit einverstanden, dass das „COVID Safe Ticket“ nämlich die anderen derzeit geltenden Gesundheitsmaßnahmen ersetzen soll.

21. Unbeschadet der o.a. Bemerkung sind die Wörter „Sport- und Fitnessclubs“ in Paragraph 2 durch die Wörter „Sport- und Fitnesszentren“ gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 21 Nr. 3 des Entwurfs zu ersetzen.

Artikel 4

22. Laut des entworfenen Artikels 2bis § 3 werden bei der Ausrufung eines Seuchennotstands die konkreten Modalitäten für die Nutzung des COVID Safe Tickets für Besucher von Massenveranstaltungen sowie Test- und Pilotprojekten und Angelegenheiten und Einrichtungen in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit festgelegt. Auf die Frage, was diese „konkreten Modalitäten“ implizieren, antwortete der Beauftragte Folgendes:

„Het betreft hier de aanpassing van de beslissingstabel alsook het aantal bezoekers van een massa-evenement en/of proef-en pilootprojecten. Wij voorzien in de mogelijkheid om dit middels een uitvoerend samenwerkingsakkoord te regelen“.

⁴⁵ So kann vernünftigerweise einer schwangeren Frau, die kurz vor der Geburt steht, der Zugang zu einem Krankenhaus nicht mit der Begründung verweigert werden, dass sie nicht im Besitz eines gültigen „COVID Safe Tickets“ ist.

Man kann davon ausgehen, dass im Falle der Ausrufung eines Seuchennotstands die Verwendung des COVID Safe Tickets zu Gunsten strengerer Maßnahmen erheblich eingeschränkt werden wird. Dies ist selbstverständlich auch der Grund dafür, dass die bestehenden Maßnahmen, die früher von den föderierten Teilgebieten zur Umsetzung von Artikel 2bis § 2 oder § 3, bzw. Artikel 13bis oder 13b ergriffen wurden, je nach Fall aufgehoben wurden, auch wenn dies im entworfenen Artikel 2bis § 3 nicht ausdrücklich erwähnt wird (siehe Bemerkungen 6.1 bis 6.3). Dennoch müssen die Fälle, in denen das COVID Safe Ticket bei der Ausrufung eines Seuchennotstands weiterhin verwendet wird, im Lichte des in Artikel 22 der Verfassung verankerten Legalitätsprinzips präzise genug beschrieben werden.

Neben der Verwendung des COVID Safe Tickets für Massenveranstaltungen sowie Test- und Pilotprojekten, die in dem Zusammenarbeitsabkommen selbst hinreichend beschrieben ist, sollte auch die Verwendung des COVID Safe Tickets in den im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr. 21 aufgezählten Angelegenheiten und Einrichtungen auch präzise genug beschrieben werden. In Anbetracht der zeitlichen Begrenzung des Seuchennotstands und der in den entworfenen Artikeln 12 und 13 enthaltenen Garantien für die Verarbeitung der betreffenden personenbezogenen Daten kann jedoch davon ausgegangen werden, dass das o.a. Legalitätsprinzip auch für die Verwendung des COVID Safe Tickets in den betroffenen Angelegenheiten und Einrichtungen eingehalten wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass es ratsam ist, zu prüfen, ob im entworfenen Artikel 2bis § 3 nicht genauer bestimmt werden könnte, welche Kategorien von Angelegenheiten und Einrichtungen, die im entworfenen Artikel 1 § 1 Nr.21 aufgezählt werden, für die Nutzung des COVID Safe Tickets in Frage kommen.

Übrigens fällt auf, dass der Beauftragte in der Antwort zur Tragweite des Begriffs „konkreten Modalitäten“ diese Angelegenheiten und Einrichtungen nicht erwähnt. Diesbezüglich sollte mehr Klarheit geschaffen werden, wenn nicht im Text des entworfenen Artikels 2bis § 3 so doch zumindest im Kommentar zu den Artikeln.

23. Im entworfenen Artikel 2bis § 2 ist der Hinweis auf Artikel 13a durch einen Hinweis auf Artikel 13b zu ersetzen. Dies wurde von dem Beauftragten bestätigt.

24. Den Beauftragten wurde gefragt, was im entworfenen Artikel 2bis §§ 1 und 2 mit der Erwähnung, dass der betroffene föderierte Teilstaat „die Artikel, die sich auf den rechtlichen Rahmen des COVID Safe Tickets beziehen oder diesen rechtlichen Rahmen festlegen, gemäß Artikel 13a anwendbar machen [muss]“ gemeint wird. Es ist nicht klar, ob es beispielsweise ausreicht, dass die betroffenen Dekrete oder Ordonnanzen nur auf bestimmte Artikel des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens verweisen, und wenn ja, auf welche, oder ob mehr getan werden muss bzw. was die Folge wäre, wenn dies doch nicht geschieht. Die Beauftragten antworteten darauf wie folgt:

„Dit zijn voornamelijk de artikelen 12 en 13 van het Samenwerkingsakkoord van 14 juli 2021, maar bijv ook artikel 14, §3. Hiermee worden enkel de artikelen of de bepalingen van voornoemd samenwerkingsakkoord bedoeld die betrekking hebben op het COVID Safe Ticket (en dus niet de artikelen mbt het PLF)“.

Wenn beabsichtigt wird, dass in den betroffenen Dekreten oder Ordonnanzen auf bestimmte Artikel des abgeänderten Zusammenarbeitsabkommens hingewiesen wird, ist es im Interesse der Rechtssicherheit am besten, diese Artikel ausdrücklich zu nennen.

Artikel 5

25. Der entworfene Artikel 12 § 2 Absatz 2 bestimmt, dass die Organisatoren und Betreiber von Angelegenheiten und Einrichtungen, bei denen das COVID Safe Ticket genutzt wird, „nicht verpflichtet [sind], die digitale EU-COVID-Bescheinigung zu lesen, es sei denn“ in einer Reihe von beschriebenen Fällen. Es kommt seltsam vor, dass der Ausgangspunkt daher anscheinend ist, dass das COVID Safe Ticket im Prinzip nicht geprüft wird, abgesehen von bestimmten Ausnahmen. Die Beauftragten reagierten darauf wie folgt:

„Er wordt aan de gefedereerde entiteiten de mogelijkheid geboden om het gebruik van het COVID Safe Ticket optioneel te maken voor de organisatoren van massa-evenementen en proef- en pilootprojecten en de uitbaters van (een deel van) de in artikel 1, §1, 21° opgesomde voorzieningen en activiteiten. Dit betekent dat deze organisatoren en uitbaters zelf kunnen kiezen om het COVID Safe Ticket al dan niet in te zetten voor hun evenement, activiteit of voorziening. Als alternatief kunnen zij zich organiseren conform de op dat moment geldende veiligheidsmaatregelen. Vandaar dat in de formulering van artikel 12, §2 rekening wordt gehouden met dit mogelijk optioneel karakter van het COVID Safe Ticket“.

Auf eine ähnliche Frage der Datenschutzbehörde antworteten die Beauftragten wie folgt:

„Dit betekent dat voornoemde organisatoren en uitbaters enkel verplicht zijn om het digitaal EU-COVID certificaat in te lezen in de gevallen genoemd onder 1° tot en met 3°. De huidige formulering zal in die zin worden aangepast, zodanig dat dit wordt verduidelijkt: ‘Les organisateurs et opérateurs susmentionnés ne sont pas obligés de lire le certificat COVID numérique de l’UE, sauf si dans les cas suivants:’“.

Einer solchen Anpassung des Textes kann zugestimmt werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Möglichkeit für die föderierten Teilgebiete, das COVID Safe Ticket optional einzuführen, im entworfenen Artikel 13bis § 2, der jetzt nur die Auferlegung von Verpflichtungen vorsieht, ausdrücklich zum Ausdruck gebracht werden sollte.

26.1. Im entworfenen Artikel 12 § 5 wird bestimmt, dass ein COVID Safe Ticket nur für Personen ab 16 Jahren verwendet werden kann, ohne dass Personen unter 16 Jahren der Zugang zu den betreffenden Angelegenheiten und Einrichtungen verweigert werden kann, mit Ausnahme von Betreuungseinrichtungen für schutzbedürftige Personen. Auf die Frage nach einer Rechtfertigung dieser Altersgrenze im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes antworteten die Beauftragten wie folgt:

„Dit is gedaan omdat men de jeugd en jongeren, die reeds in de voorbije maanden veel hebben moeten inboeten naar persoonlijke ontwikkeling niet verder te stuiten in deze ontwikkeling. Daarnaast hebben jongeren onder de 16 jaar niet zelf de keuze om zich al dan niet te laten vaccineren. In die zin, is het niet proportioneel dat zij mogelijks negatieve gevolgen ondergaan van een beslissing die niet op een eigen keuze berust“.

26.2. Mit dem COVID Safe Ticket sollte das Infektionsrisiko an Orten verringert werden, an denen viele Menschen ohne Maske oder räumliche Distanz zusammenkommen, aber aus den Daten von Sciensano geht hervor, dass Minderjährige die größte Gruppe nichtgeimpfter Personen bilden⁴⁶. Es stellt sich daher die Frage, ob es mit dem oben dargelegten Ziel vereinbar ist, Personen unter 16 Jahren ohne Einschränkungen den Zugang zu Angelegenheiten und Einrichtungen zu gestatten, in denen für andere Personen ein COVID Safe Ticket erforderlich ist, insbesondere was Personen ab 12 Jahren betrifft, die tatsächlich geimpft werden können. Die Tatsache, dass hierfür die Erlaubnis der Eltern erforderlich ist, ändert nichts an dieser Schlussfolgerung.

Die vorgenannte Altersgrenze muss daher unter Berücksichtigung der o.a. Elemente schlüssiger gerechtfertigt werden.

26.3. Auf die Frage, warum denn eine Ausnahme für den Zugang zu Betreuungseinrichtungen für schutzbedürftige Personen vorgesehen ist, wo die Altersgrenze gemäß dem entworfenen Artikel 12 § 4 auf 12 Jahre festgelegt wird, antworteten die Beauftragten wie folgt:

„Hier weegt de persoonlijke ontplooiing van de jongeren niet door, doch echter de gezondheid van deze kwetsbare personen“.

Die Notwendigkeit, schutzbedürftige Personen zu schützen, ist in der Tat ein legitimes Ziel, das eine Einschränkung des Rechts auf den Schutz des Privat- und Familienlebens, zu dem auch das Recht, Angehörige zu besuchen, gehört, rechtfertigen kann. Es bedarf jedoch einer angemesseneren Rechtfertigung, warum genau Personen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren diese Möglichkeit verwehrt werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die genannten schutzbedürftigen Personen auch ein Recht auf kulturelle Teilhabe und soziale Entwicklung haben und Angelegenheiten und Einrichtungen besuchen können, zu denen auch Personen zwischen 12 und 16 Jahren Zugang haben. Konkret ist es nicht ersichtlich, warum beispielsweise ein geimpfter Bewohner eines Pflegeheims seinen ungeimpften 15-jährigen Enkelsohn nicht in diesem Heim empfangen darf, aber mit ihm in einen Horeca-Betrieb gehen kann.

Artikel 6

27. In Artikel 13 § 3 Nr. 3 des Entwurfs werden in der französischen Fassung (und sinngemäß auch in der niederländischen Fassung) die „personnes chargées du contrôle d'accès au congrès ou au salon d'établissements appartenant au secteur culturel, festif et récréatif“ (die „mit der Zugangskontrolle zum Kongress oder zur Messe beauftragten Personen von Einrichtungen, die dem Kultur-, Fest- und Freizeitsektor angehören“) erwähnt.

⁴⁶ <https://datastudio.google.com/reporting/c14a5cfc-cab7-4812-848c-0369173148ab/page/hOMwB>

In dieser sprachlichen Fassung ist die Bestimmung nicht eindeutig: geht es darum, den Zugang zu den Kongressen oder zu den Messen⁴⁷ zu kontrollieren, die im Rahmen von Einrichtungen⁴⁸ des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors stattfinden? Oder geht es darum, den Zugang zum Kongress oder zur Messe einerseits und den Zugang zu Einrichtungen des Kultur-, Fest- und Freizeitsektors andererseits zu kontrollieren?

Der verfügende Teil sollte diesbezüglich präzisiert werden.

28. Die Sprachfassungen des entworfenen Artikels 13 § 3 Nr. 4 stimmen nicht miteinander überein („voor zover deze op limitatieve wijze worden ingezet“, „dans la mesure où il est déployé sur une base exclusive“ und „in erschöpfender Weise“). Diesbezüglich befragt haben die Beauftragten Folgendes erklärt:

„De bedoeling is dat men zo weinig mogelijk andere personeelsleden belast met het uitlezen van het COVID Safe Ticket. De Franse en Duitse vertaling zal in die zin worden verduidelijkt“.

Der verfügende Teil sollte infolgedessen in diesem Sinne verdeutlicht werden.

29. Laut dem entworfenen Artikel 13 § 5 werden die Bedingungen, unter denen der Zugang zu einer Massenveranstaltung, einem Test- oder Pilotprojekt oder zu Angelegenheiten und Einrichtungen, für die das COVID Safe Ticket verwendet wird, in einer ausführenden Kooperationsvereinbarung festgelegt. In den Gutachten 69.730/VR bis 69.736/VR vom 9. Juli 2021 wurde diesbezüglich Folgendes bemerkt:

„Fraglich ist, ob eine solche Entscheidungstabelle im Lichte der o.a. Bemerkung bezüglich der Anwendung von ausführenden Zusammenarbeitsabkommen und aufgrund der bedeutsamen politischen Entscheidungen, die mit einer solchen Tabelle verbunden sind und die eng mit dem Privatleben und der Möglichkeit der Bürger zusammenhängen, gemäß der Vereinigungsfreiheit⁴⁹, an Ereignissen teilzunehmen oder nicht, tatsächlich mit einem ausführenden Zusammenarbeitsabkommen festgelegt werden kann. Es kommt also dem Staatsrat vor, dass zumindest die in solch einer Entscheidungstabelle verwendeten wichtigen Kriterien in diesem Zusammenarbeitsabkommen erwähnt werden sollten“⁵⁰.

Diese Bemerkung gilt auch für die neue entworfene Bestimmung.

⁴⁷ Auf jeden Fall muss die französische Fassung gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 21 auf die „foires commerciales“ und nicht auf die „salons“ hinweisen.

⁴⁸ Auf jeden Fall muss die niederländische Fassung gemäß Artikel 1 § 1 Nr. 21 auf die „voorzieningen“ und nicht auf die „inrichtingen“ hinweisen.

⁴⁹ Fußnote 32 von Gutachten 69.734/VR: Vgl. mit Gutachten des Staatsrates 64.842/VR vom 5. Februar 2019 über einen Vorentwurf, der zur Ordonnanz vom 16. Mai 2019 ‚houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 15 februari 2019 tussen de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap en de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie van Brussel-Hoofdstad betreffende de classificatie van films, vertoond in Belgische bioscoopzalen‘ geworden ist, Parl. Dok. vereinigte Versammlung der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission 2018-19, Nr.B-161/1, 17-18 (Bemerkung 8).

⁵⁰ Gutachten des Staatsrates 69.734/VR, Bemerkung 19.1 (<http://www.raadvst-consetat.be/dbx/gutachten/69734.pdf>).

Artikel 7

30. Was die Zuständigkeit betrifft, die den Bürgermeistern und Gouverneuren in dem entworfenen Artikel 13bis § 3 erteilt wird, stellen sich eine Reihe von Fragen.

30.1. Zunächst muss die genaue Tragweite der dem Bürgermeister und den Gouverneuren erteilten Zuständigkeiten geklärt werden. Die Beauftragten haben diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Inderdaad, de burgemeesters en gouverneurs kunnen enkel voor een bepaald massa-evenement of geautoriseerd proef- en pilootproject het gebruik van het COVID Safe Ticket verplicht maken of het aantal bezoekers bij een massa-evenement naar beneden verlagen“⁵¹.

Außerdem bestätigten die Beauftragten, dass die Bürgermeister keine zusätzlichen Maßnahmen – wie eine Mundschuttpflicht bei einer Massenveranstaltung oder einem Pilotprojekt – auferlegen dürfen:

„Nee, de maatregelen die een burgemeester of gouverneur kan nemen zijn enkel beperkt tot de gevallen voorzien in artikel 13bis, §3“.

30.2. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass es sich um eine autonome Zuständigkeit der Bürgermeister und Gouverneure handelt, zusätzlich zu den Zuständigkeiten, die die föderalen Teilgebiete gemäß den entworfenen Artikel 2bis §§ 1 und 2, 13bis §§ 1 und 2 und 13b §§ 1 und 2 aufgrund ihrer Zuständigkeit im Bereich der präventiven Gesundheitspflege ausüben können. Zu diesem Punkt erklärten die Beauftragten nämlich Folgendes:

„Wat betreft de twee modaliteiten die expliciet worden opgesomd in dit artikel, hebben de burgemeesters en gouverneurs op zichzelf een mogelijkheid om deze aan te passen, los van de beslissing tot maatregelen op niveau van de gefedereerde entiteiten zoals men die terugvindt in artikelen 134 en 135 van de (nieuwe) Gemeentewet“.

Daraus folgt logischerweise, dass die föderalen Teilgebiete die Zuständigkeiten der Bürgermeister und Gouverneure, die ihnen unmittelbar durch dieses Zusammenarbeitsabkommen erteilt werden, nicht durch Dekret oder Ordonnanz einschränken, ergänzen oder aufheben können. Sie können jedoch weitgehendere Maßnahmen ergreifen oder selbst auftreten, wenn der Bürgermeister oder Gouverneur dies nicht tut, wie die Beauftragten es bestätigten:

„Beiden kunnen inderdaad enkel strenger optreden (door voor een bepaald evenement het gebruik van het CST te verplichten of het aantal bezoekers te verlagen). Enkel wanneer een gefedereerde entiteit er bijv. voor kiest om het COVID Safe Ticket te verplichten voor bezoekers van (een bepaald of meerdere) massa-evenementen en proef- en pilootprojecten, ongeacht de omvang ervan, is de mogelijkheid voor de burgemeester / gouverneur om dergelijke maatregel te nemen reeds ingevuld door de gefedereerde [entiteit]. Immers, de burgemeester / gouverneur kan in dat geval niet meer beslissen om voor dat welbepaald massa-evenement of proef- en pilootproject het COVID Safe Ticket verplicht te maken (dat is immers in dat geval reeds beslist door de resp. bevoegde gefedereerde entiteit).

⁵¹ Diesbezüglich verdeutlichte der Beauftragte, dass es nämlich auch Pilotprojekte und Massenveranstaltungen gibt, für die das COVID Safe Ticket nicht gilt: „Ja, evenementen met publiek 500 (binnen) tot 3.000 resp 750/5000 buiten kunnen ook zonder CST, maar dan met regels van sociale afstand en mondmasker“.

Tenslotte, is het inderdaad mogelijk dat de voor het preventieve gezondheidsbeleid bevoegde gefedereerde entiteiten een aantal modaliteiten rond het gebruik van het CST delegeren aan de burgemeesters en gouverneurs (dit ook voor de uitbreiding van het CST tot de in artikel 1, § 1, 21°, bedoelde aangelegenheden en voorzieningen). (Kanttekening: Ons lijkt deze mogelijkheid weliswaar eerder theoretisch nu een dergelijke delegatie uitzonderlijk van aard moet zijn en bovendien bijzonder specifiek dient te worden bepaald. Doch dit lijkt ons te vallen binnen de autonomie van de deelstaten en wensen wij ons binnen het kader gecreëerd door het SWA niet uit te spreken. Zoals reeds aangegeven, het was immers enkel de bedoeling om middels het Samenwerkingsakkoord een kader te creëren waarbinnen de gefedereerde entiteiten op grond van hun bevoegdheid inzake preventieve geneeskunde het gebruik van het CST als alternatief voor de mondkmaskers en social distancing regels kunnen regelen. Verder komt het aan de gefedereerde entiteit toe om ogv haar autonomie de nodige concrete maatregelen en modaliteiten te gaan bepalen).

Indien een gefedereerde entiteit zou opteren voor een dergelijke delegatie aan de burgemeester en gouverneurs (en voor zover deze niet ingaat tegen het SWA en na onderzoek of deze mogelijk is), geeft men de mogelijkheid aan deze burgemeesters en gouverneurs om het gebruik van het CST verder te regelen. Dit uiteraard voor zover dit aldus werd/wordt vastgelegd in het betreffende decreet of ordonnantie en voor zover dit de bevoegdheidsregels niet overschrijdt. Met betrekking tot massa-evenementen en proef- en pilootprojecten geldt hetzelfde:

- tot en met 31 oktober 2021 hebben de burgemeesters en gouverneurs de mogelijkheid om het aantal van massa-evenementen en proef-en pilootprojecten te verlagen of een bepaald massa-evenement en proef-of pilootproject. Dit echter na overleg en instemming van het federale niveau
- vanaf 1 november hebben de burgemeesters en gouverneurs dezelfde mogelijkheid voor zover dit is overlegd met de bevoegde gefedereerde entiteit en met hun instemming daarvan.

Dit is in lijn met de beslissing waarbij het OCC heeft aangenomen dat er voor 31 oktober nog geen ‘versoepelingen’ van het gebruik van het CST mogen komen. Vanaf 1 november kan het CST niet langer worden gebruikt, tenzij (i) dit door een bevoegde gefedereerde entiteit wordt ‘geactiveerd’ middels een wetgevend instrument en op grond van epidemiologische omstandigheden (of (ii) bij afkondiging van een epidemische noodsituatie waarbij de pandemiewet wordt geactiveerd). Er is weliswaar minder speelruimte voor de toepassing van het CST bij massa-evenementen en proef-en pilootprojecten omdat de regels voor deze aangelegenheden reeds bijna volledig zijn bepaald in het huidige samenwerkingsakkoord, het wijzigingssamenwerkingsakkoord (aangevuld met het huidige MB en eventueel later met een uitvoerend SWA)“.

Dieser Zusammenhang mit dem Auftreten der föderierten Teilgebiete kommt daher am besten im Text des Zusammenarbeitsabkommens zum Ausdruck.

30.3. Laut dem entworfenen Artikel 13bis § 3 letzten Satz dürfen die Bürgermeister und die Gouverneure nur nach „Anhörung und mit Zustimmung des zuständigen föderalen Ministers [auftreten], je nachdem, welche Modalität vorgesehen ist“. Im analog formulierten entworfenen Artikel 13b § 3 letzter Satz, ist von der „Zustimmung des zuständigen Ministers der föderierten Teilgebiet(en), der/denen der Bürgermeister oder Gouverneur angehört“ die Rede.

Diesbezüglich erklärten die Beauftragten Folgendes:

„Met welke entiteit de burgemeesters of gouverneurs overleg zullen moeten hebben, hangt af van de maatregel die zij willen nemen. De entiteit bevoegd voor preventieve gezondheidszorg zal altijd betrokken worden, maar naargelang de sector waarop de maatregel betrekking heeft, kunnen er nog andere entiteiten in het overleg betrokken worden. Dit kan uiteraard niet op voorhand bepaald worden, vandaar de formulering“.

Wenn auch die Zustimmung anderer Behörden als der föderierten Teilgebiete im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Bereich der präventiven Gesundheitspflege erforderlich ist, muss dies ausdrücklich bestimmt werden. Die Wörter „je nachdem, welche Modalität vorgesehen ist“ oder „nach den vorgesehenen Modalitäten“ reichen in jeden Fall nicht aus, um dies zum Ausdruck zu bringen.

Schließlich ist auch zu bemerken, dass das Erfordernis der Zustimmung der im Bereich der präventiven Gesundheitspflege zuständigen föderierten Teilgebiete nur im Rahmen dieser Zuständigkeit gelten kann. Ein Erfordernis der Zustimmung dieser föderalen Teilgebiete für die Durchführung von Maßnahmen, die von Bürgermeistern und Gouverneuren zur Ausführung von Rechtsregeln der föderalen Behörde getroffen werden, kann nicht vorgesehen werden, insofern dies ein absolutes und vollständiges Vetorecht für die betroffenen föderalen Teilgebiete in Bezug auf die Durchführung dieser föderalen Rechtsregel begründen würde.

30.4. Die vorhergehenden Bemerkungen gelten *mutatis mutandis* auch für den entworfenen Artikel 13b § 3.

31. Es wäre deutlichkeithalber besser zu präzisieren, dass die in dem entworfenen Artikel 13bis § 5 erwähnte Stellungnahme der *Risk Assessment Group* nicht verbindlich ist. Außerdem ist eine Frist für die Abgabe dieser Stellungnahme festzulegen; wird diese Frist dann nicht bestimmt, kann diese Stellungnahme unbeachtet gelassen werden.

32. In dem deutschen Text des entworfenen Artikels 13bis, schreibe man am Anfang „Art. 13a.“ statt „Art. 13bis.“.

Artikel 8

33. Es empfiehlt sich, zu verdeutlichen, ob der „Zeitraum von höchstens 30 Tagen“ im entworfenen Artikel 13b § 3 erneuert oder verlängert werden kann.

Artikel 9

34. Gemäß dem entworfenen Artikel 13^{quater} § 3 müssen die in § 1 genannten Maßnahmen „im Hinblick auf das angestrebte Ziel notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein. Diese Maßnahmen werden für die Zukunft für einen begrenzten Zeitraum erlassen, der niemals den 30. Juni 2022 überschreiten darf, da dies das maximale Datum für das Inkrafttreten der Verordnung über digitale EU-COVID-Zertifikate und der Verordnung über digitale EU-COVID-Zertifikate für Drittstaatsangehörige ist“.

Die Beauftragten erklärten diesbezüglich Folgendes:

„Met deze bepaling wensten we er ons van te verzekeren dat indien de federale fase wordt beëindigd en de epidemische noodsituatie niet (kan) word(t)(en) afgekondigd, de bepalingen van het Samenwerkingsakkoord geen ‘dode letter’ zouden worden. In de zin dat de bepalingen blijven bestaan en in de praktijk kunnen worden omgezet, maar dat de handhaving niet kan/kon worden verzekerd. Derhalve bevat deze bepaling de verplichting aan de gefedereerde entiteiten om na te gaan of het decreet of de ordonnantie al dan niet de nodige bepalingen dient te voorzien mbt handhaving van de maatregelen die door de gefedereerde entiteit werden ingevoerd“.

Die entworfene Bestimmung ist jedoch anscheinend größtenteils überflüssig. Der einzige Aspekt, der nicht bereits im Zusammenarbeitsabkommen geregelt ist, ist das Rückwirkungsverbot, das sich jedoch aus der Art der Maßnahmen selbst ergibt.

35. In dem deutschen Text des einleitenden Satzes von Artikel 9 schreibe man „Artikel 13c“ statt „Artikel 13^{quater}“ und in dem entworfenen Artikel 13^{quater} (lies : Artikel 13c) schreibe man am Anfang „Art. 13c.“ statt „Art. 13^{quater}.“.

Artikel 10

36. Auf die Frage, ob die in dem entworfenen Artikel 14 § 3 erwähnten personenbezogenen Daten durch das Lesen des COVID Safe Tickets gespeichert und/oder ausgetauscht werden können, antworteten die Beauftragten, dass :

„De QR-code op het EU DCC wordt door de scanningsapp CovidScanBe ingelezen en op basis van de erin vervatte gegevens wordt het Covid Safe Ticket gevisualiseerd in de vorm beschreven in het Samenwerkingsakkoord. De ingelezen gegevens worden niet bewaard in een bestand. De gegevens in het cachegeheugen worden gewist zodra een nieuwe QR-code wordt gescand of wanneer de scanningsapp wordt gedesactiveerd. De gegevens worden niet uitgewisseld met een externe toepassing. Het is dus niet mogelijk om op basis hiervan aan tracing te doen of een klantenbestand op te bouwen. Dat is trouwens verboden door het Samenwerkingsakkoord“.

Diese Klarstellung wird sinnvollerweise in die Begründung aufgenommen werden.

37. Was die Tragweite der Wörter „es sei denn, die Artikel 12 und 13 werden gemäß den Artikeln 2a und 13b vor dem 30. Juni 2022 aktiviert“ betrifft, wird auf die folgende Bemerkung verwiesen.

Artikel 11

38. Zu der Tragweite der Wörter „sofern die Artikel 12 und 13 nicht vor dem 30. Juni 2022 gemäß den Artikeln 2a und 13b aktiviert werden“ in dem entworfenen Artikel 33 § 1 Nr. 3 befragt, haben die Beauftragten Folgendes präzisiert:

„Het betreft hier een foutief woordgebruik dat zal worden aangepast. Het betreft hier het gebruik maken van de mogelijkheid van een gefedereerde entiteit om het COVID Safe Ticket te gebruiken voor: (i) massa-evenementen of proef- en pilootprojecten of (ii) voorzieningen en aangelegenheden in bepaalde bijkomende sectoren, zoals bepaald in de lijst van artikel 1, §1, 21°. Het is immers zo dat het COVID Safe Ticket niet langer van toepassing is na 31 oktober 2021, tenzij:

- In geval van epidemiologische omstandigheden een gefedereerde entiteit er middels decreet of ordonnantie voor kiest en dus bepaalt dat het COVID Safe Ticket (al dan niet verplicht) verder dient te worden gebruikt in haar regio/grondgebied waarvoor die entiteit bevoegd is.
- Afkondiging van de pandemiewet en activatie CST met uitzonderend SA“.

Der verfügende Teil ist also zu revidieren, um den zeitlichen Anwendungsbereich der Artikel 12 und 13 des Entwurfs zu klären. Aus Gründen der Lesbarkeit wäre es besser, die Artikel 10, 11 § 3 und 14 des Entwurfs zusammenzufügen, um den zeitlichen Anwendungsbereich der Artikel 12 und 13 in einer einzigen Bestimmung zu regeln.

Artikel 13

39. Die Beauftragten sind damit einverstanden, dass in dem entworfenen Artikel 33 § 3 die Wörter „und Punkt 3“ zwischen den Wörtern „§ 1 Punkt 1“ und den Wörtern „nicht ausdrücklich“ eingefügt werden.

Artikel 15

40. Die Beauftragten sind sich einig, dass angesichts der Tragweite der entworfenen Artikel 13bis und 13b Artikel 15 überflüssig ist und auszulassen ist.

Artikel 16

41. Die Beauftragten sind damit einverstanden, dass Artikel 16 überflüssig ist und auszulassen ist.

UNTERSUCHUNG DES VORENTWURFS DES ZUSTIMMUNGSTEXTES

42. Im Titel und im verfügenden Teil des Vorentwurfs des Zustimmungstexts sollte das erwähnte Datum „7. September 2021“ angepasst und „9. September 2021“ werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Martine BAGUET

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RITA VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY